

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der der Grundbetrag der Kammerumlagen neu festgesetzt wird

Auf Grund des § 25 Abs. 2 und 3 des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2017, wird verordnet:

§ 1

Der Grundbetrag der Kammerumlagen wird mit 30,41 Euro festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der der Grundbetrag der Kammerumlagen neu festgesetzt wird, LGBl. Nr. 61/2014, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:

Vorblatt

Ziel:

Ziel dieser Verordnung ist es den Grundbetrag der Kammerumlage gemäß § 25 Abs. 2 und 3 Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2017, entsprechend der gesetzlichen Grundlage anzupassen.

Inhalt:

Nach § 25 Abs. 3 leg. cit. ist mit Verordnung der Landesregierung der Grundbetrag unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten, ausgehend von einem Betrag von 27 Euro zum 1. Jänner 2012, festzusetzen. Dabei sind Schwankungen bis zu 5 % der Lebenshaltungskosten nicht zu berücksichtigen.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Aus kompetenzrechtlicher Sicht fallen die Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer in die Zuständigkeit der Länder. Grundlage für diese Verordnung ist das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2017.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch die vorliegende Verordnung werden keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union berührt.

Auswirkungen betreffend verschiedene Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Aus derzeitiger Sicht kommen auf das Land keine Mehrkosten zu.

Erläuterungen

Gemäß § 25 Abs. 2 des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.58/2017, bestehen die Kammerumlagen aus einem Grundbetrag und einem Betrag, der sich aus der Vervielfältigung der Beitragsgrundlage mit einem Hebesatz ergibt.

Nach § 25 Abs. 3 leg. cit. ist mit Verordnung der Landesregierung der Grundbetrag unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten, ausgehend von einem Betrag von 27 Euro zum 1. Jänner 2012, festzusetzen. Dabei sind Schwankungen bis zu 5 % der Lebenshaltungskosten nicht zu berücksichtigen.

Der Verbraucherpreisindex 2000 der Statistik Austria ist vom Monat Juni 2014, also dem Ausgangsbetrag für die letzte Anhebung, auf 141,6 im September 2018 und somit um 6,2 % angestiegen. Es errechnet sich somit eine Steigerungsrate von 6,2% für diesen Zeitraum.

Dadurch ergibt sich eine Anpassung des Grundbetrages von 28,63 Euro auf 30,41 Euro.